



STATUTEN

der

l'Hospitalité der Westschweiz

Die Hospitalité der Westschweiz wurde am 20. Februar 1966 durch die Bischöfe der Diözesen Sitten, Lausanne/Genf/ Freiburg, Basel und der territorialen Abtei von St. Maurice gegründet.

NAME UND SITZ

Art. 1 Rechtliche Bezeichnung

Die Hospitalité der Westschweiz (nachstehend HWS) ist ein Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und der Artikel 60 ff des ZGB.

Art. 2 Obrigkeit der Ordinarienkonferenz der französischen Schweiz

Die HWS ist eine kirchliche Bewegung unter der Obrigkeit der Ordinarienkonferenz der französischen Schweiz (nachstehend « OKFS »).

Art. 3 Beziehung zu den Diözesen und den diözesanen Vereinen

3.1 Die HWS übt ihre Tätigkeit in den Diözesen von Sitten, Lausanne / Genf und Freiburg, Basel (Jura pastoral) sowie in den Pfarreien, die der Abtei St. Maurice angehören, aus.

3.2 Die diözesanen Vereine gehören zu der HWS.

3.3 Die HWS vertritt die genannten Vereine vor dem interdiözesanen Vorstand.

3.4 Die HWS erhebt einen jährlichen Beitrag bei den diözesanen Vereinen.

Art. 4 Verhältnis zum interdiözesanen Vorstand

4.1 Die HWS stellt sich in den Dienst des interdiözesanen Vorstandes für die Organisation der Frühlingswallfahrt der Westschweiz (nachstehend Wallfahrt) zu unserer Lieben Frau von Lourdes (nachstehend « UFL »).

4.2 Der Präsident, der Chef Krankenpfleger und der Chef Krankenträger können Mitglieder des interdiözesanen Vorstandes sein.

4.3 Die HWS kann ebenfalls weitere Dienste für den interdiözesanen Vorstand wahrnehmen, die ausserhalb der Wallfahrt und im Zusammenhang mit der Marienbotschaft anfallen.

Art. 5 Sitz der HWS

5.1 Die HWS ist der internationalen Hospitalité UFL angegliedert.

5.2 Der zivilrechtliche Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten der HWS.

ZWECK DER HWS

Art. 6 Zweck

6.1 Die HWS ist eine kirchliche Organisation im Dienste der Pilger, dies vor allem bei der Durchführung von Wallfahrten zu UFL.

6.2 Die HWS ist eine begleitende Hospitalité.

6.3 Die HWS beteiligt sich an der Förderung der Wallfahrt zu UFL und ermöglicht den kranken Pilgern oder behinderten Personen eine völlig normale Wallfahrt zu erleben.

¹ Alle genannten Funktionen in diesen Statuten gelten sowohl für männlich als auch für weiblich.

- 6.4 Die HWS ist immerwährend besorgt, dem interdiözesanen Vorstand eine gute spirituelle und materielle Durchführung der Wallfahrt zu gewährleisten.
- 6.5 Die HWS erfüllt alle Dienstleistungen in einem Geiste des gegenseitigen Zusammenlebens mit den Verantwortlichen des Heiligen Bezirks und jenen der interdiözesanen Hospitalité UFL.

ORGANE DER HWS

Art.7 Die HWS setzt sich zusammen aus :

- dem Rat der HWS;
- dem Vorstand;
- den Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Zusammensetzung des Rates der HWS

Das oberste Organ des HWS ist der Rat.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten der HWS und den anderen Mitgliedern des Vorstandes (8.1);
- den Vertretern der diözesanen Vereine und der Kranken (8.2);
- den Personen, die spezifische Funktionen ausüben oder besondere Aufgaben übernehmen (8.3).

8.1 Präsident der HWS und die anderen Mitglieder des Vorstandes:

Der Präsident der HWS wird auf Vorschlag des Rates der HWS durch die OKfS ernannt.

Der Vizepräsident, der Chef Krankenträger und der Chef Krankenpfleger werden durch den Rat der HWS gewählt. Die Präsidenten der Diözesen werden durch ihre Vereine bezeichnet.

8.2 Vertreter der diözesanen Vereine :

Die diözesanen Vereine ernennen 45 Vertreter und ausserhalb des Vereins drei Vertreter der behinderten und kranken Personen. Die Zuteilung erfolgt nach der Zahl der Beitragszahler wie folgt:

- Jeder diözesane Verein hat Anspruch auf sechs Mitglieder und einen Vertreter der behinderten und kranken Personen.
- Die gegenwärtige Zuteilung sieht wie folgt aus:

Diözesen	Hospitalières /Hospitaliers	Vertreter von Personen mit einer Krankheit oder einer Behinderung
Basel	9	1
LGF	15	1
Sitten	21	1

Alle Vertreter müssen regelmässig an der Wallfahrt der Westschweiz zu UFL teilnehmen.

Die sprachliche Minderheit muss bei den Vertretern der diözesanen Vereine vertreten sein.

8.3 Personen mit spezifischen Funktionen oder besonderen Aufgaben:

Die folgenden Personen sind von Amtes wegen Mitglieder des Rates und müssen nicht als Vertreter der diözesanen Vereine ernannt werden, ausser sie wünschen dies:

- der Direktor der Wallfahrt;
- der Chef Medizin;
- der Verantwortliche Transport;
- die Organisatoren;
- die Geistlichen der Hospitaliers und die Geistlichen der Kranken.

Art 9. Zusammensetzung des Vorstandes :

Der Vorstand des HWS umfasst:

- den Präsidenten der Hospitalité;
- den Vizepräsidenten;
- den Chef Krankenträger;
- den Chef Krankenpfleger;
- die drei Präsidenten der diözesanen Vereine.

Art 10. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden durch den Rat innerhalb seiner Mitglieder bezeichnet.

MITGLIEDER

Art. 11 Aktivmitglieder

Die HWS setzt sich aus den Hospitalières und Hospitaliers zusammen, die an der Frühlingswallfahrt der Westschweiz zu UFL im Rahmen der Hospitalité teilnehmen oder an einer solcher teilgenommen haben. Sie müssen Mitglieder der diözesanen Vereine sein.

Art. 12 Ehrenmitglieder – Ehrenpräsidenten

Personen, die besondere oder die bedeutende Verdienste zu Gunsten der Hospitalité geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten der HWS ernannt werden. Dieser Titel gilt nur ehrenamtlich.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu jeder Versammlung des Rates eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

Art. 13 Sitzungen des Rates

Der Rat versammelt sich auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern des Rates.

Der Rat trifft sich mindestens einmal im Jahr zur Jahresversammlung, die turnusgemäss von den Vereinen VS, LGF und JU organisiert wird.

Art. 14 Eingeladene Personen

Je nach Bedürfnissen des Rates, lädt der Präsident Personen ein, die sich um die Wallfahrt bemühen. Sie sind nicht Mitglieder des Rates. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Alle Mitglieder des Rates haben das Stimmrecht. Jede Person verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Eine geheime Abstimmung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von 20 Mitgliedern beschlossen werden.

Art. 16 Befugnis und Jahresversammlung des Rates

Die Jahresversammlung:

- a. nimmt Kenntnis von den Tätigkeiten der HWS;
- b. genehmigt die Jahresrechnung anhand des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- c. genehmigt den Kostenvoranschlag;
- d. legt den Jahresbeitrag fest;
- e. passt das Entschädigungsreglement und die Repräsentationskosten an;
- f. schlägt der OKfS die Kandidatur des Präsidenten der HWS vor;
- g. wählt den Vizepräsidenten, den Chef Krankenträger und den Chef Krankenpfleger als Mitglieder des Vorstandes;
- h. ernennt die Rechnungsrevisoren;
- i. ernennt die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

Art. 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

- a. Der Vorstand wird durch den Präsidenten der HWS, wenn er es als nötig erachtet, einberufen oder auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder;
- b. Der Vorstand trifft die nötigen Entscheide zur Verwirklichung der Ziele der HWS und führt sie aus;
- c. Der Vorstand bezeichnet den Sekretär/Kassier, die Adjunkten des Chefs Krankenträger und des Chefs Krankenpfleger;
- d. Der Vorstand schlägt die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten vor;
- e. Der Vorstand vertritt die HWS in der Regel durch ihren Präsidenten, der im Verhinderungsfall den Vizepräsidenten bestimmen kann.

DAUER DER MANDATE

Art. 18 Dauer der Mandate

18.1 Die Mitglieder des Vorstandes

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Zentralrat kann sie für zwei weitere Perioden vorschlagen.

Eine Ausnahme besteht für die Präsidenten der diözesanen Vereine, deren Mandat durch die Statuten ihrer entsprechenden Vereine geregelt ist.

18.2 Vertreter der diözesanen Vereine

Die Mandatsdauer der Vertreter der diözesanen Vereine beläuft sich gemäss Art. 8.2 auf vier Jahre. Sie kann um zwei Perioden erneuert werden.

Jeder diözesane Verein muss seine Vertreter regelmässig, d.h. gestaffelt während den drei Amtsperioden erneuern, dies um eine Gesamterneuerung zu vermeiden.

18.3 Andere Mitglieder

Das Mandat der Mitglieder gemäss Art. 8.3 hängt mit ihrer Funktion zusammen.

Für Personen, die ein Mandat im Verlaufe einer Periode annehmen, sind dem Erneuerungsmodus der zwei Perioden unterstellt, es sei denn die erste Periode beträgt zwei Jahre oder weniger.

MITTEL DES HWS

Art. 19 Finanzierungsmittel

Die Mittel des HWS bestehen aus:

- den Beiträgen der diözesanen Vereine;
- den Subventionen;
- den Schenkungen und Vermächtnissen.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist vor der Jahresversammlung den Revisoren zu unterbreiten.

Art. 21 Verantwortlichkeit

Kein Mitglied, gleich welche Funktion es ausübt, haftet persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen. Haftbar ist allein der Verein mit den gesamten Aktiven der HWS.

Art. 22 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Aktiven der HWS dem interdiözesanen Vorstand der Frühlingwallfahrt zu UFL überwiesen, der sie zu Gunsten behinderter und kranker Personen verwendet.

Art. 23 Unterschrift

Die HWS verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, in der Regel durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied.

Für laufende Geschäfte und jene im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag kann der Präsident allein unterzeichnen.

Art. 24 Streitigkeiten

Im Streitfall unterstellen sich die Parteien dem Entscheid des OKfS.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Für den Chef Krankenträger und den Chef Krankenpfleger, die ihre Tätigkeit bereits über die Dauer, die in Artikel 18.1 vorgesehen ist, ausübten, ist eine zusätzliche Periode zugelassen, damit die Erneuerung dieser Funktionen den guten Verlauf der Wallfahrt garantiert.

Die vorliegenden Statuten, die jene vom 29. Februar 2012 ersetzen, wurden durch die Generalversammlung des Rates der HWS vom 30. Juni 2018 angenommen.

Die Vizepräsidentin der l'Hospitalité
Der Westschweiz

M. Thiémard

Madeleine Thiémard

Der Präsident der Hospitalité
der Westschweiz



Marcel Schwestermann